

RS OGH 1994/7/12 4Ob59/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1994

Norm

UWG §9 Abs3 B6

Rechtssatz

Unter "Ausstattung von Waren" versteht man die eigenartige äußere Form oder Aufmachung, in der ein Unternehmer seine Waren in den Verkehr bringt oder für sie wirbt, um sie von gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen anderen Ursprungs zu unterscheiden. Daraus wurde gefolgert, daß die Ausstattung - wie die Marke - etwas vom Wesen der Ware verschiedenes ausmachen muß. Andante-Lampe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/94
Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 59/94
Veröff: SZ 67/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0078828

Dokumentnummer

JJR_19940712_OGH0002_0040OB00059_9400000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at